

| | |
|--|---------------|
| Verantwortliche Erklärung (VE) für Bodenaushub zur Anlieferung in die Kiesgrube Homborn, L 257, 53557 VB Bad Hönningen, Kreis Neuwied | Seite 1 von 2 |
|--|---------------|

| | | |
|---|----------|-------------|
| 1. Abfallerzeuger/Bauherr/Abfallbesitzer | | |
| Name | PLZ, Ort | Straße, Nr. |
| Telefon Nr. | Fax Nr. | E-Mail |

| | | | |
|-----------------------------------|----------|-------------|--------|
| 2. Anlieferer/Transporteur | | | |
| Name | PLZ, Ort | Straße, Nr. | E-Mail |

| | | | | |
|---|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| voraussichtliche Anzahl der Touren | | | | |
| 2-Achser bis 3 m ³ | 2-Achser bis 5 m ³ | 3-Achser bis 10 m ³ | 4-Achser bis 12 m ³ | Zug/Sattel bis 15 m ³ |
| Anzahl: | Anzahl: | Anzahl: | Anzahl: | Anzahl: |

| | | |
|--|---|---|
| 3. Beschreibung von Herkunftsort und Material | | |
| 3.1 Art des Vorhabens z.B. Erschließung Neubaugebiet | 3.2 Lage des Vorhabens Ort/Ortsteil/Gemarkung | Straße, Nr./Flur Nr. |
| 3.3 Bisherige Grundstücksnutzung | bekannt | unbekannt → hier ist eine chemische Untersuchung zwingend erforderlich |
| unbebaut/unbefestigt als | Wiese | Acker |
| | | (sonstiges, bitte benennen) |
| befestigt mit | | (bitte benennen) |
| bebaut mit | Wohnbebauung | |
| | Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft | |
| | Name und Art des Betriebes | frühere Nutzung |

| | | | |
|-------------------------|----------------------|---------------|---------------------------|
| 3.4 Bodenart | | | |
| lehmig/schluffig | sandig/kiesig | felsig | keine Fremdanteile |

| | | | | |
|----------------------------|---------------|----------------------|------------------------------------|------------|
| 3.5 Menge insgesamt | t oder | m³ | 3.6 Dauer der Baustelle von | bis |
|----------------------------|---------------|----------------------|------------------------------------|------------|

| | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------|--|------|
| 3.7 Chemische Untersuchung | nein (nur, wenn es sich um unbelastetes Material - nach beigefügten Bedingungen - handelt) | | | |
| | ja | | Z 0 | Z 0* |
| | Datum der Untersuchung | Untersuchendes Labor | Untersuchungsergebnis (Verfüllqualität) LAGA M20 (Stand 05.11.2004) | |
| | Einstufung auf der Basis der Grenzwerte: | | | |
| | Probennummer/-bezeichnung | | | |
| | Probeannahmeprotokoll ist beigefügt | | Laborprotokoll ist beigefügt | |

| | | |
|-------------------------------|-----------|--------------------------------|
| 3.8 Abfallbeschreibung | | |
| Abfallschlüssel | Abfallart | Menge (t bzw. m ³) |

Verantwortliche Erklärung (VE)
 Ich/Wir versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den oben gemachten Angaben entsprechen. Während des Verladens wird von uns fortlaufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten dem Verfüllbetrieb gemeldet.
 Es handelt sich um Unbelasteten Bodenaushub (**Bedingungen auf Seite 2 wurden beachtet!**)
 Z 0 Z 0*

| | | |
|-------|---|----------------------|
| Datum | Firmenstempel / Name des Sachbearbeiters / Unterschrift | Telefon, Fax, E-Mail |
|-------|---|----------------------|

**Verantwortliche Erklärung (VE) für Bodenaushub zur Anlieferung in die
Kiesgrube Homborn, L 257, 53557 VB Bad Hönningen, Kreis Neuwied**

Seite 2 von 2

Geschäftsbedingungen zur Annahme von unbelastetem Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf anthropogene Veränderung oder Stoffanreicherung vorliegen und die Fläche bisher nicht bebaut war. In Zweifelsfällen können an unserer Kippstelle Proben zur Identifikationsanalyse genommen und in Auftrag gegeben werden. Ab 500 t je Baumaßnahme ist eine chemische Untersuchung vorzulegen.

Wird auf Seite 1 in der Verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelasteten Bodenaushub handelt, so darf dieser **nicht** von einer der folgenden genannten Flächen stammen (gemäß dem Infoblatt 25 zum gemeinsamen Rundschreiben des MWVLW RLP vom 12.12.2006 – Anlage 1, Qualitätssicherung und Dokumentation Punkt 14)

- Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;
- Flächen, auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);
- Flächen, auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;
- Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten;
- Überschwemmungsgebieten, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss;
- Flächen, auf den Abwasser verrieselt wurde;
- Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
- Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;
- Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;
- Behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- Bodenmaterial, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort oder zu vorhandenen Untersuchungsberichten besteht;
- Baggergut, bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss
- Bodenmaterial mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.

Bei den genannten Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier **muss** vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung bei uns zur Freigabe eingereicht werden.

Erläuterungen für Abfallerzeuger/-besitzer

Bodenmaterial kann nur als unbelastet eingestuft werden, wenn es von einem Standort mit natürlichem Bodenaufbau („gewachsener Boden“) stammt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme eines Bodengutachters notwendig.

Der Bodenaushub darf **keine Fremdstoffbeimengungen** (organische und/oder anorganische) neben den mineralischen Bodenbestandteilen wie Steine enthalten.

Als Fremdstoffbeimengungen zählen unter anderem:

- Bauschutt (Beton, Ziegel etc.)
- andere Abfälle (Holz, Plastik, Gummi, Metalle, Kabelreste etc.)
- organische Bestandteile (Grasnarbe, Äste, Wurzeln, Vegetationsrückstände etc.)
- Asphalt und Schwarzdeckenmaterialien

Verpflichtung des Abfallerzeugers/-besitzer

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.